

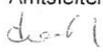
Gemeinde Beendorf
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage-Nr.: 118/03
Beschluss-Nr.: 107/03

Verantwortlichkeit

gefertigt am:
10.03.03

Amtsleiter:


Leiterin des gem.
Verwaltungsamtes:



Bürgermeister:



Amt: Kämmerei zur
Beschlussausführung

Gemeinderatssitzung am: 19.03.2003

Beratungsgegenstand:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Beendorf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Beendorf beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beendorf in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage.

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Aufgrund der finanziellen Haushaltssituation der Gemeinde Beendorf ist die Gemeinde verpflichtet, die eigenen Einnahmequellen weiter auszuschöpfen, um den Ausgabenbedarf decken zu können.

Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA und § 3 Abs.1 KAG LSA

Abweichender Beschluss:**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:	11
tatsächliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	-

Beschlussvorlage wurde

- laut Beschlussvorschlag angenommen
 nicht angenommen
 geändert angenommen (abweichender Beschluss)

Bemerkung:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

- entfällt -

Beendorf, den 20.03.2003

Friedrichs



HUNDESTEUERSATZUNG

der Gemeinde Beendorf

Auf Grund der §§ 3, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl LSA S. 105) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Gemeinderat Beendorf in seiner Sitzung am 19.03.2003 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden in der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder zur Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 EUR
b) für den zweiten Hund	70,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	80,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

- (1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (3) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von anerkannten Hundezüchtern wird die Steuer auf schriftlichen Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt jährlich 100,00 EUR.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur gewährt, wenn alle 2 Jahre unaufgefordert erneut der Nachweis vorgelegt wird.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 4, 5 und 6 beginnt ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf schriftlichen Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.07. eines jeden Jahres fällig. Auf schriftlichen Antrag bis 30.09. wird ab dem Folgejahr die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
Bei nicht fristgerechter Abmeldung endet die Steuerpflicht erst mit dem Kalendervierteljahr, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem /den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Die Steuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beendorf in der Fassung vom 10.10.1993 außer Kraft.

Beendorf, den 19.03.2003


Friedrichs
Bürgermeister



